

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 15. 5. 2013

Nummer 17

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 15. 5. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau von Uelzen bis Lüneburg (Rote Schleuse) mit den Unterläufen der Stederau, Gerdau und Hardau in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen sowie in der großen selbständigen Hansestadt Lüneburg	350
RdErl. 24. 4. 2013, Waffenrecht; Sicherheit in Schießstätten 21012	346		
Bek. 24. 4. 2013, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2012	347		
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 22. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Alpers Agrarenergie GbR, Fredenbeck)	350
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 3. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtentwässerung Hannover)	351
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 15. 5. 2013, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG	351
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 2. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Klaus Martens, Heidenau)	358
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>		Bek. 19. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bernhard Rensmann, Lingen [Ems])	358
Bek. 25. 4. 2013, Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt	348	Bek. 6. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Marrek Transport GmbH, Dissen am Teutoburger Wald)	358
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht	358
		<b>Stellenausschreibung</b>	359
		<b>Neuerscheinung</b>	359

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Waffenrecht;  
Sicherheit in Schießstätten****RdErl. d. MI v. 24. 4. 2013 — P/B21.12-12240/4.6.4 —**

— VORIS 21012 —

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an eine Schießstätte ergeben sich im Wesentlichen aus § 12 Abs. 3 Satz 2 AWaffV i. V. m. den Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießstätten (Schießstandrichtlinien) vom 23. 7. 2012 (BANz AT 23. 10. 2012 B2). In dem Erlaubnisbescheid gemäß § 27 WaffG sind die Waffenarten und die Munition und Geschosse mit der maximal zulässigen Geschossenergie zu bezeichnen, mit der auf der Schießstätte geschossen werden darf, sowie die Art der zulässigen Nutzungsmöglichkeit der Schießstätte festzulegen.

Mit der Aufnahme des Schießbetriebes darf erst begonnen werden, nachdem die Waffenbehörde die Schießstätte abgenommen hat (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AWaffV). Neben der Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme — ggf. auch bei einer erlaubnispflichtigen Nutzungsänderung — sieht § 12 Abs. 1 AWaffV eine turnusmäßige Regelüberprüfung und eine anlassbezogene Sonderüberprüfung vor. Während bei der anlassbezogenen Sonderprüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 4 AWaffV die Behörde von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens einer oder eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen kann, obliegt die Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie die turnusmäßige Regelüberprüfung (§ 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AWaffV) allein der Waffenbehörde. Wenn sie die Überprüfung nicht selbst vornimmt, beauftragt sie eine anerkannte Schießstandsachverständige oder einen anerkannten Schießstandsachverständigen. Die Kosten für das Gutachten sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit in geschlossenen Schießständen ist u. a. die regelmäßige sachkundige Reinigung der Anlage erforderlich.

Nach Nummer 10.6.3.3.3 der (bundesweit verbindlichen) Schießstandrichtlinien (siehe oben) richtet sich die Beseitigung bzw. Entsorgung des bei der Reinigung von Raumschießanlagen anfallenden Kehrriechts mit Pulverresten nach landesrechtlichen Vorschriften. Hierzu ergeht — in Abstimmung mit dem MU — folgende Regelung:

Bei den Treibladungspulverresten aus Raumschießanlagen handelt es sich um Abfälle, die gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Die Abfallbehörde kann jedoch eine widerrufliche Ausnahme für die Selbstentsorgung außerhalb von Beseitigungsanlagen gemäß § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall, d. h. die wiederkehrende Beseitigung der Treibladungspulver, zulassen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung, die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Schießanlagenbetreibern eine sachgerechte Entsorgungsmöglichkeit bietet, wird folgende Art der Beseitigung von Treibladungspulverresten, die bei der Reinigung von Raumschießanlagen angefallen sind, für zulässig erklärt:

- Die Beseitigung der Treibladungspulverreste hat unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang ohne eine Zwischenlagerung bzw. sobald es die Witterung erlaubt, zu erfolgen.
- Bis zur Beseitigung des Kehrriechts bzw. Sauggutes sind Zündquellen sorgfältig von den Treibladungspulverresten fernzuhalten.
- Die Beseitigung hat durch Abbrennen im Freien nach Aufschütten auf einer befestigten Fläche zu erfolgen.

In einem Umkreis von 25 Metern dürfen sich dabei keine leichtentzündlichen und in einem Umkreis von 5 Metern keine brennbaren Stoffe befinden. Als Abstand zu Wohngebäuden und möglicherweise angrenzenden Waldgebieten sind 50 Meter anzustreben. Geeignete Löschmittel, z. B.

ein Wasservorrat, sind während des Abbrennens vorzuhalten.

- Die Menge an abzubrennendem Material darf 20 Gramm je Abbrennvorgang nicht überschreiten.
- Das Zünden hat mittels einer geeigneten Lunte oder durch eine Zündquelle zu erfolgen, die an einem mindestens 1,5 Meter langen Gegenstand (Stange o. Ä.) befestigt ist.
- Die Person, die das Material zündet, hat geeignete Schutzkleidung wie Handschuhe, einen Schurz sowie eine Schutzbrille zu tragen.
- Das Abbrennen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Personen zu erfolgen. Unbeteiligte Personen sind vom Abbrennplatz fernzuhalten.
- Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beseitigung obliegt dem verantwortlichen Betreiber der Schießstätte oder einer von diesem benannten Person.
- Unverbrannte Treibladungspulverreste sind explosionsgefährliche Stoffe, die dem SprengG unterliegen. Der Umgang erfordert somit grundsätzlich eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis.
- Lediglich in Fällen, in denen aufgrund der geringfügigen Menge an Treibladungspulverresten und der damit einhergehenden Phlegmatisierung des anfallenden Kehrriechts nicht vom Umgang mit einem Stoff, der Relevanz i. S. des SprengG besitzt, gesprochen werden kann, bedarf es keiner sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.
- Somit dürfen die Regelreinigung von Schießständen, in denen Feuerwaffen mit geringem Ausstoß unverbrannter Treibladungspulverreste verwendet werden (Kaliber .22 l.r.) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehrriecht zu rechnen ist, sowie die Generalreinigung nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die
  - im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung des Kehrriechts entsprechend geschult sind oder
  - die Qualifikation eines anerkannten Schießsportverbandes als verantwortliche Aufsichtsperson für Feuerwaffen nachweisen können.
- In Raumschießanlagen, in denen Feuerwaffen mit größerem Ausstoß unverbrannter Treibladungspulverreste Verwendung finden (Richtwert: Menge Treibladungspulverreste > 20 g je 1 000 Schuss) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehrriecht nicht zu rechnen ist, dürfen die Regelreinigung und die Entsorgung des hierbei anfallenden Kehrriechts — auch durch Abbrand — nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die
  - als Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG die sprengstoffrechtliche Fachkunde nachgewiesen haben oder
  - im Besitz eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind und im Auftrag einer Erlaubnisinhaberin oder eines Erlaubnisinhabers nach § 7 SprengG handeln.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die  
Polizeidirektionen  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
unteren Abfallbehörden

**Durchführung des NFAG<sup>1)</sup>;  
Steuerverbundabrechnung 2012**

**Bek. d. MI v. 24. 4. 2013 — 33.21-10463 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2012 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	7 929 944 216,70
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	823 129 486,64
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	8 492 489 957,13
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	549 699,51
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	329 935 522,08
6. das Istaufkommen an der Rennwett- und Lotteriesteuer	125 362 031,01
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	243 329,50
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	30 317 604,03
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	5 566 308,23
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	682 374 524,05
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	116 398 437,27
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	12 565 685,08
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
<b>Gesamt</b>	<b>19 444 914 176,43</b>
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	19 444 914 176,43
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589)	3 013 961 697,35
zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	190 149 255,74
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	4 600 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2011 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	—10 806 435,36

abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiFöG	24 947 500,00
<b>Gesamtbetrag der Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG</b>	<b>3 186 257 017,73</b>
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	58 412 624,00
<b>Gesamtbetrag der Finanzausgleichsumlage einschließlich Finanzausgleichsumlage</b>	<b>3 244 669 641,73</b>

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2012 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzausgleichsumlagen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	3 192 488 704,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) <sup>2)</sup>	51 134 000,00	3 243 622 704,00
mithin Nachzahlung für 2012		1 046 937,73

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 42 211,61 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsumlagen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 1 046 937,73 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2013 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

<sup>1)</sup> In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589).

<sup>2)</sup> Nachrichtlich: EUR  
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2012 verausgabt 40 234 000,00.  
Zusätzlich wurden für 2013 verbindlich zugeteilt 48 372 034,91.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

**Niedersächsische Landesmedienanstalt****Hauptsatzung  
der Niedersächsischen Landesmedienanstalt****Bek. d. NLM v. 25. 4. 2013**

In der **Anlage** wird die Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 348

**Anlage****Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt****I.****Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

## Name und Sitz

(1) Die Anstalt führt den Namen „Niedersächsische Landesmedienanstalt“ (NLM).

(2) Die Aufgaben der NLM ergeben sich insbesondere aus dem NMedienG, dem RStV und dem JMStV.

(3) Die NLM hat ihren Sitz in Hannover.

(4) Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe des NMedienG.

(5) Die NLM führt ein Dienstsiegel.

**§ 2**

## Organe

Organe der NLM sind

1. die Versammlung,
2. die Direktorin/der Direktor,
3. die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 RStV (ZAK, KEK und KJM) und
4. die Gremienvorsitzendenkonferenz nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 RStV (GVK).

**II.****Versammlung****§ 3**

## Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung die nach § 39 Abs. 1 NMedienG entsendungsberechtigten Organisationen auf, innerhalb von vier Monaten die als Mitglieder der künftigen Versammlung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Dabei ist auf die Vorschriften der §§ 39 Abs. 3 bis 5 und 40 Abs. 1 NMedienG hinzuweisen.

(2) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder der neuen Versammlung zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

**§ 4**

## Vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft in der Versammlung ausschließen (§ 40 Abs. 1 NMedienG), sowie die Niederlegung des Amtes sind vom betroffenen Mitglied der/dem Vorsitzenden der Versammlung mitzuteilen.

(2) Liegt einer der in § 40 Abs. 1 NMedienG genannten Gründe vor oder wird das Amt niedergelegt, stellt die Versammlung das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Beschluss fest.

(3) Ist das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 festgestellt, so fordert die/der Vorsitzende die entsendungsberechtigte Organisation auf, ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit der Versammlung zu entsenden.

(4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, so wählt die Versammlung für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

**§ 5**

## Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Versammlung werden nach Anhörung des Versammlungsvorstandes von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Versammlungsvorstandes oder auf Antrag der Direktorin/des Direktors muss die Versammlung einberufen werden. Anträge nach Satz 2 müssen den gewünschten Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet die oder der Vorsitzende der Versammlung die Öffentlichkeit, soweit die Versammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(3) Unterlagen und Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind, soweit durch Gesetz und Natur der Angelegenheit nach geboten, vertraulich zu behandeln. § 24 RStV ist auch bei nicht bundesweiten Angeboten zu beachten. Im Übrigen können die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der/dem Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

(4) Die Direktorin/Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der NLM entscheidet der Versammlungsvorstand oder die Direktorin/der Direktor im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Vorsitzende nach Anhörung des Versammlungsvorstandes auch andere Personen hinzuziehen.

(5) Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.

(6) Die Direktorin/der Direktor unterrichtet die Versammlung regelmäßig über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere über wichtige aktuelle Fragen der Rundfunkpolitik. Sie/Er informiert die Versammlung über wichtige Beratungsgegenstände und Entscheidungen der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und der Organe nach § 35 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 RStV (ZAK, KEK und KJM).

**§ 6**

## Ausschließung, Befangenheit

(1) Hält ein Mitglied die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG bei sich für gegeben oder bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist dies der/dem Vorsitzenden der Versammlung oder des Ausschusses mitzuteilen.

(2) Die Versammlung oder ihre Ausschüsse prüfen, ob Mitglieder aufgrund von § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind und stellen dies durch Beschluss fest. Die/der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

**§ 7**

## Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt nach Anhörung des Versammlungsvorstandes schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen. In eilbedürftigen Fällen kann die/der Vorsitzende diese Frist auf 3 Werktage kürzen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung in der Verwaltung eingegangen sein. Ergänzungen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern und Teilhabeberechtigten unverzüglich übersandt. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Maßgabe von Abs. 1 geladen wurden und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob die Versammlung beschlussfähig ist. Sie bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

(4) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so sind die Mitglieder mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. die Beschlussempfehlung des Fachausschusses,
3. der am weitesten gehende Antrag. Dies ist der Antrag, der sich von den bestehenden Verhältnissen am weitesten entfernt und die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht. Unterschiedliche Mehrheitsanforderungen nach § 46 Abs. 2 NMedienG können bei dieser Bewertung berücksichtigt werden.
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge der Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung fasst Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung mit der nach § 46 Abs. 2 NMedienG erforderlichen Mehrheit.

(7) Die/Der Vorsitzende der Versammlung kann eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, solange nicht 7 Mitglieder dem Verfahren unverzüglich widersprechen. Wird dem Verfahren widersprochen, ist die betreffende Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder angeschrieben wurden und mindestens die Hälfte innerhalb der gesetzten Frist antwortet.

(8) Über Geschäftsordnungsfragen, die durch Gesetz und diese Hauptsatzung nicht geregelt sind, entscheidet die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 8

### Wahlen

(1) Die Versammlung kann Wahlen nur durchführen, wenn zuvor ihre Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Wahlen werden auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

(3) Die/Der Vorsitzende der Versammlung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung im Rahmen einer Versammlungssitzung möglich, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde.

(4) Gewählt ist mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Fälle diejenige/derjenige, auf die/den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen der Bewerberin/dem Bewerber mit der höchsten und der Bewerberin/dem Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl statt.

Bei Wahlen für die Besetzung der Ausschüsse sind aus einem gemeinsamen Wahlvorschlag die Bewerberinnen/die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit für die letzten Plätze findet eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen/den Bewerbern mit derselben Stimmenzahl statt.

(5) Nimmt die/der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach den Vorschriften des Abs. 4 ein neuer Wahlgang statt.

## § 9

### Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge,
- e) die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
- f) im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Versammlung deren Feststellung.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung.

## § 10

### Ausschüsse

(1) Die Versammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Programm
2. Ausschuss für Bürgerrundfunk und Medienkompetenz
3. Ausschuss für Haushalt und Recht.

(2) Die Versammlung kann für sonstige Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei kann der Auftrag des Ausschusses zeitlich befristet werden. Im Falle einer Befristung gilt der Ausschuss mit dem Ablauf der Frist als aufgelöst, wenn nicht die Versammlung zuvor das Mandat des Ausschusses verlängert.

(3) Die ständigen Ausschüsse bestehen aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter bestimmt.

(4) Die Mitglieder, die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Versammlung aus ihrer Mitte bestellt. Die Abberufung von Mitgliedern eines Ausschusses sowie der Widerruf der Bestellung zur/zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden können nur aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.

(5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die/Der Ausschussvorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Ausschuss beschlussfähig ist. Im Übrigen gelten für Verfahren und Beschlüsse der Ausschüsse die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Übrige Versammlungsmitglieder sind anwesenheitsberechtigt. Im Übrigen tagen die Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Ausschussvorsitzende auch andere Personen hinzuziehen.

(7) Über Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten. Auf Wunsch sind die Ausschussprotokolle auch anderen Versammlungsmitgliedern zugänglich zu machen. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 11

### Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Versammlung im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Darüber hinaus beobachten die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die allgemeine Entwicklung des Rundfunks in Niedersachsen und berichten der Versammlung.

(2) Ausschüsse können gemeinsam tagen. Die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung müssen bei jedem einzelnen Ausschuss vorliegen.

(3) Beraten mehrere Ausschüsse eine Vorlage, so treffen deren Vorsitzenden alle erforderlichen Maßnahmen, die zur sachgerechten und zügigen Durchführung der Beratungen in jedem beteiligten Ausschuss angezeigt sind. Die Direktorin/der Direktor trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder der beteiligten Ausschüsse unverzüglich alle Beratungsunterlagen erhalten, die einem der beteiligten Ausschüsse vorliegen.

## III.

### Versammlungsvorstand

## § 12

### Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden nach § 42 NMedienG den Verwaltungsvorstand. Die/Der Vorsitzende der Versammlung ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsvorstandes. Im Verhinderungsfall wird die/der Vorsitzende von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter vertreten. Die beiden Stellvertreter sollen sich hierüber abstimmen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsvorstand aus besonderem Grund nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Versammlungsvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er berät die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Versammlung bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.

(4) Die/Der Vorsitzende der Versammlung ruft den Versammlungsvorstand ein und leitet die Sitzung. Der Versammlungsvorstand trifft Entscheidungen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ist mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, ist der Versammlungsvorstand beschlussfähig.

(5) Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Versammlung regelmäßig über die Beratungen des Versammlungsvorstandes und über die Sitzungen der Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten (ALM). Über die Sitzungen des Versammlungsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung zuzuleiten. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Geschäftsordnung

Die Versammlung kann sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Sie enthält insbesondere nähere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung und ihrer/ihrer Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch Gesetz oder diese Satzung getroffen worden sind.

#### IV.

##### Sonstiges

#### § 14

##### Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der NLM ist das Kalenderjahr.

(2) Die Direktorin/Der Direktor hat spätestens bis zur letzten Sitzung eines jeden Jahres der Versammlung den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Jahr vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch die Direktorin/den Direktor aufzustellen und danach durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Prüfungsbericht ist der Direktorin/dem Direktor zu erstatten.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht der Versammlung zur Entlastung vorzulegen, die spätestens nach Ablauf weiterer drei Monate erfolgen soll.

(5) Die Entlastung bedarf der Genehmigung der Niedersächsischen Staatskanzlei und des Niedersächsischen Finanzministeriums.

#### § 15

##### Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Der genehmigte Jahresabschluss, die Hauptsatzung sowie die Satzungen der NLM werden im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben (§ 51 NMedienG).

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau von Uelzen bis Lüneburg (Rote Schleuse) mit den Unterläufen der Stederau, Gerdau und Hardau in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen sowie in der großen selbständigen Hansestadt Lüneburg**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 5. 2013 — 62023/1.5 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Lüneburg und Uelzen sowie der großen selbständigen Hansestadt Lüneburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ilmenau so-

wie der Stederau, Hardau und Gerdau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet im Bereich der Hansestadt Lüneburg, im Landkreis Lüneburg im Bereich der Gemeinden Deutsch Evern und Melbeck und im Landkreis Uelzen im Bereich der Gemeinden Gerdau, Wrestedt, Uelzen, Emmendorf, Bad Bevensen, Jelmstorf und Bienenbüttel und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 50 000 (DTK 50 Blatt-Nummern 35925888, 35925892, 35925896, 35965868, 35965872, 35965888, 35965892, 35965896, 36005864, 36005868, 36005872, 36005876, 36005884, 36005888, 36005892, 36045864, 36045868, 36045872, 36045876, 36045880, 36045884, 36045888, 36085876, 36085880) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 16) werden beim

Landkreis Lüneburg,  
An dem Michaeliskloster 4,  
21335 Lüneburg,

und beim

Landkreis Uelzen,  
Verßer Straße 53,  
29525 Uelzen,

sowie bei der

Hansestadt Lüneburg,  
Am Ochsenmarkt,  
21335 Lüneburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 350

**Die Anlagen sind auf den Seiten 352—357  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Alpers Agrarenergie GbR, Fredenbeck)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 22. 4. 2013  
— 13-004-01-8.1-Ut —**

Die Firma Alpers Agrarenergie GbR, Dinghorn 1, 21717 Fredenbeck, hat mit Schreiben vom 19. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 21717 Fredenbeck, Gemarkung Klein Fredenbeck, Flur 3, Flurstück 9/5, beantragt.

Gegenstand dieser wesentlichen Änderung ist ein zusätzlicher Lagerbehälter für die Lagerung von Gärsubstrat (Gärproduktlager: V = ca. 3 888 m<sup>3</sup>) und Biogas (V = ca. 2 123 m<sup>3</sup>), die Errichtung einer Bedienzentrale und die Aufstellung einer Notgasfackel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 350

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtentwässerung Hannover)**

#### **Bek. d. GAA Hannover v. 3. 5. 2013 — H 006030668 112 —**

Die Stadtentwässerung Hannover, Sorststraße 16, 30165 Hannover, hat mit Antrag vom 29. 11. 2012 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Klärgas mit einem Gesamtfassungsvermögen von 9,5 Tonnen am Standort 30926 Seelze, Am Klärwerk 1, Gemarkung Dedenen, Flur 1, Flurstücke 2/24 und 2/41, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 351

### **Genehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG**

#### **Bek. d. GAA Hannover v. 15. 5. 2013 — H000090840-18 120-40654/4/52 —**

Der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ist auf Antrag vom 14. 11. 2012 mit Datum vom 24. 4. 2013 eine Änderungsgenehmigung erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

**vom 16. 5. bis 30. 5. 2013**

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
Am Listholze 74,  
30177 Hannover,  
Foyer.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 1. 7. 2013 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 351

## **Anlage**

### **Änderungsgenehmigung**

1. Die Genehmigung vom 16. 11. 2011 (Az. H000090840-11 d 40654/4/52) wird, wie im Antrag vom 14. 11. 2012 beschrieben (Anlage 1\*) und unten aufgeführt, geändert.
2. Die Nebenbestimmung zur Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Maschinenrichtlinie Nr. 1 des Genehmigungsbescheides vom 16. 11. 2011 wird aufgehoben.
3. Die Nebenbestimmung zum allgemeinen Infektionsschutz und Umweltmedizin Nr. 5 wird wie folgt geändert: Notduschen (Körper- und Augenduschen) und Zwangsduschen sind mit Wasser in Trinkwasserqualität zu speisen. Die Leitungsanbindung erfolgt über die Trinkwasser-Hausinstallation.
4. Die Nebenbestimmung zur Bauaufsicht/Bauordnungsrecht Nr. 23 wird aufgehoben.
5. Diese bauaufsichtliche Stellungnahme beinhaltet neben der bauordnungsrechtlichen Genehmigung auch die denkmalrechtliche Genehmigung für die Ausführung der baulichen Anlagen. Die Rechtsgrundlagen dafür sind § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Rechtsfassung und § 10 des Nds. Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert am 26. 5. 2011 (Nds. GVBl. S. 135).
6. Für die beantragten Abweichungen vom öffentlichen Baurecht, bzw. von den Auflagen der Ursprungsgenehmigung, werden gem. § 51 i. V. m. § 85 NBauO die beantragten Ausnahmen erteilt.
7. Dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 86 NBauO gem. Pkt. 4.14 des Brandschutzkonzeptes Nr. 10BS-105G-BA-2 über die Abweichung der nach § 17 Abs. 4 DVNBauO geforderten Anordnung mit selbstschließenden Türen innerhalb von notwendigen Fluren zur Bildung von max. 30 m langen Flurabschnitten wird zugestimmt.
8. Dem Antrag auf Zulassung von Ausnahmen nach § 85 NBauO entsprechend den im Brandschutzkonzept Nr. 10BS-105G-BA-2 unter Pkt. 4.14 aufgeführten Ausnahmen wird bauaufsichtlich zugestimmt. Voraussetzung für die Ausnahmeerteilung ist die Umsetzung der aufgeführten Forderungen zu den sicherheits- und brandschutztechnischen Nebenbestimmungen.
  - Überschreitung des zulässigen Brandwandabstandes in den BA 1 und BA 1 nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 NBauO um jeweils 6,0 m,
  - Verzicht auf eine Geschosstrennung zwischen Labor- und Tierräumen im Erdgeschoss sowie den darüberliegenden Technikräumen im Obergeschoss nach § 10 Abs. 5 DVNBauO.
9. Die Antragsunterlagen (Anlage 1\*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
10. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

### **Nebenbestimmungen\*)**

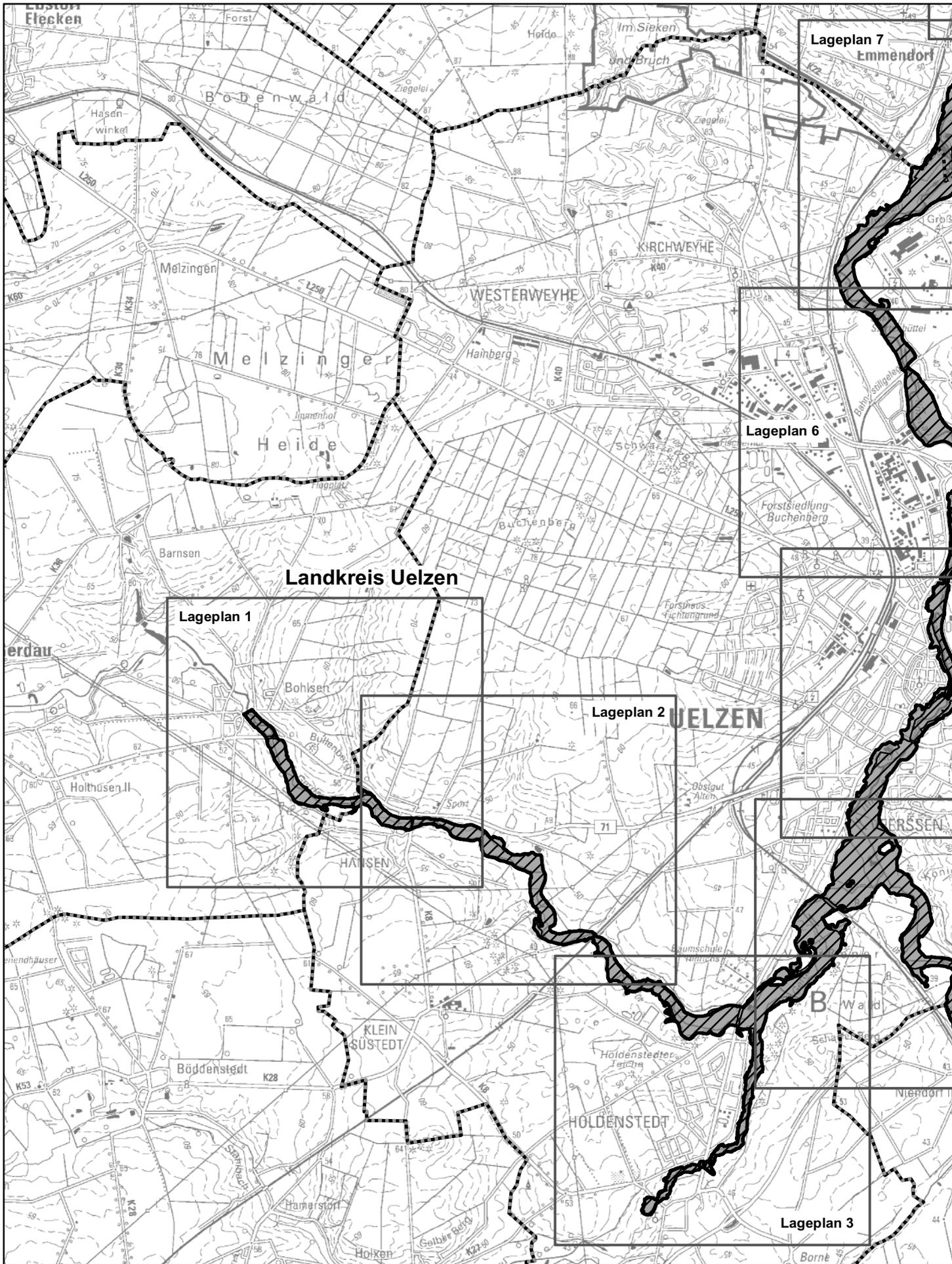
#### **Hinweise\*)**

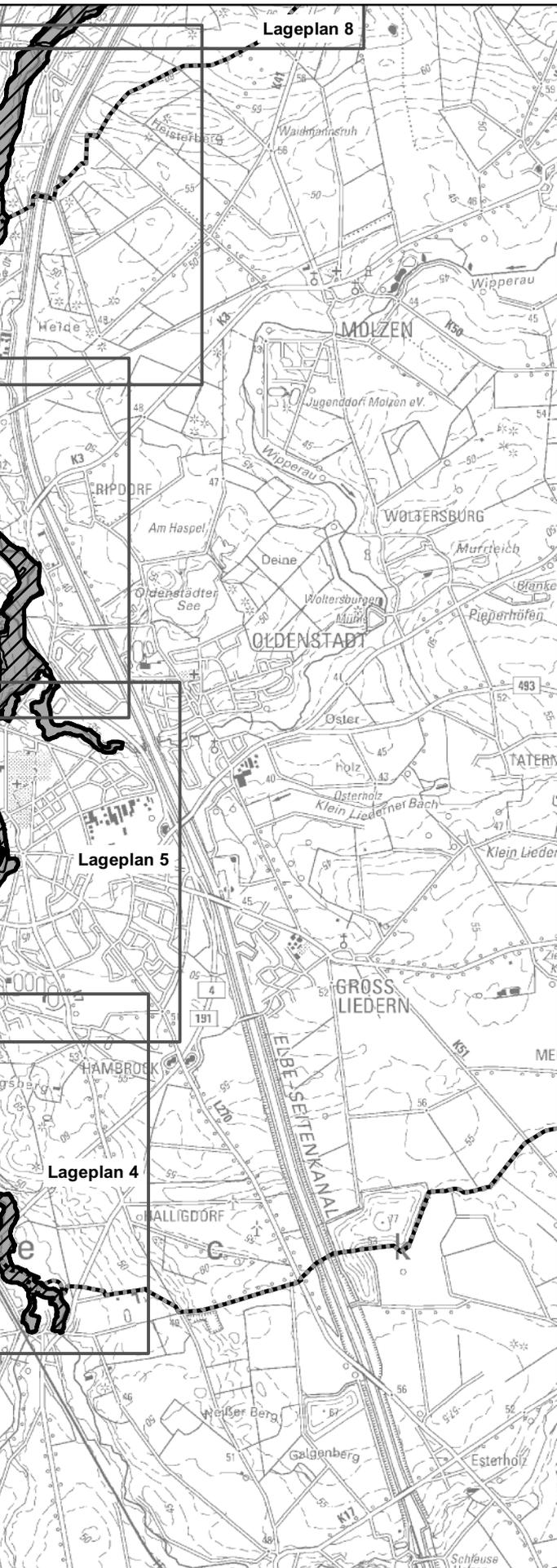
#### **Begründung\*)**

#### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.



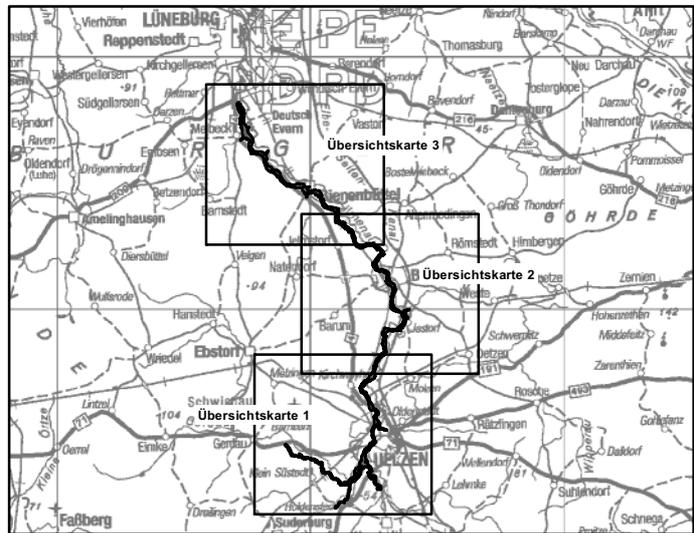


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau  
von Uelzen bis Lüneburg (Rote Schleuse)  
mit den Unterläufen  
der Stederau, Gerdau und Hardau  
in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen sowie  
der großen selbstständigen Hansestadt Lüneburg**

Bek. d. NLWKN v. 15.05.2013  
Az: 62023/1.5

**Übersichtskarte 1**



**Legende**

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl.: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Blattsschnitte der Arbeitskarten M. 1:5.000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

0 0,5 1 2 3 km

Maßstab 1:50.000

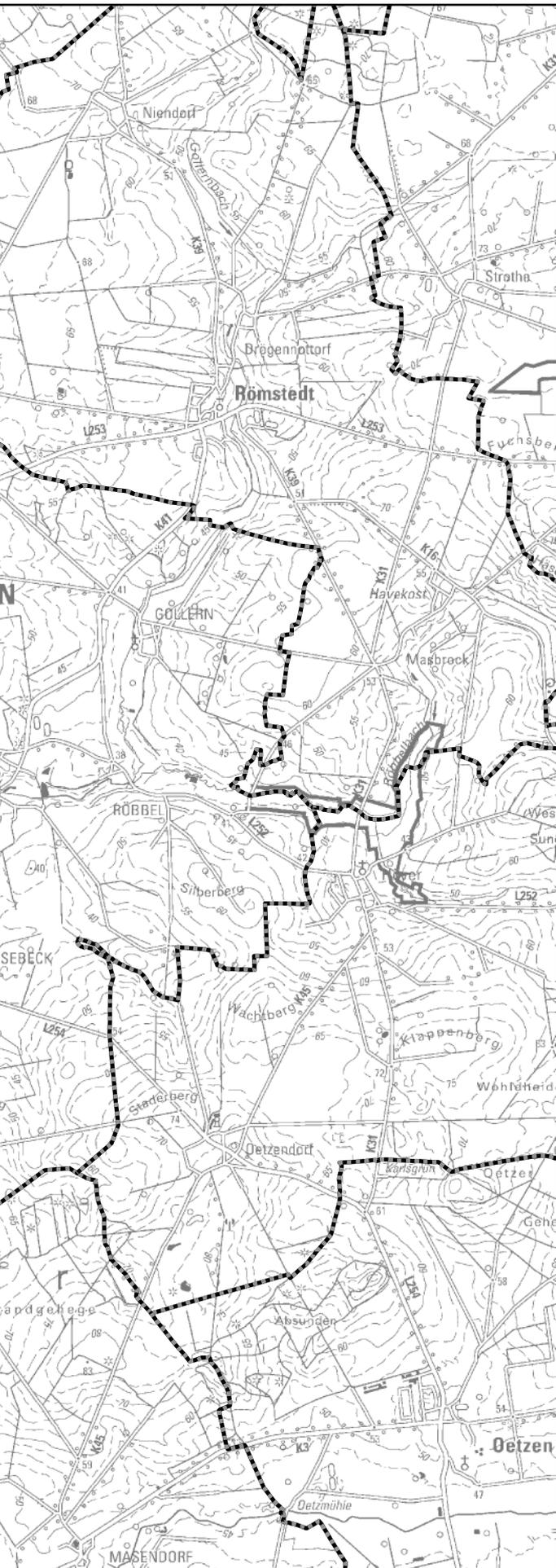


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  LGLN

Lüneburg, den 11.04.2013



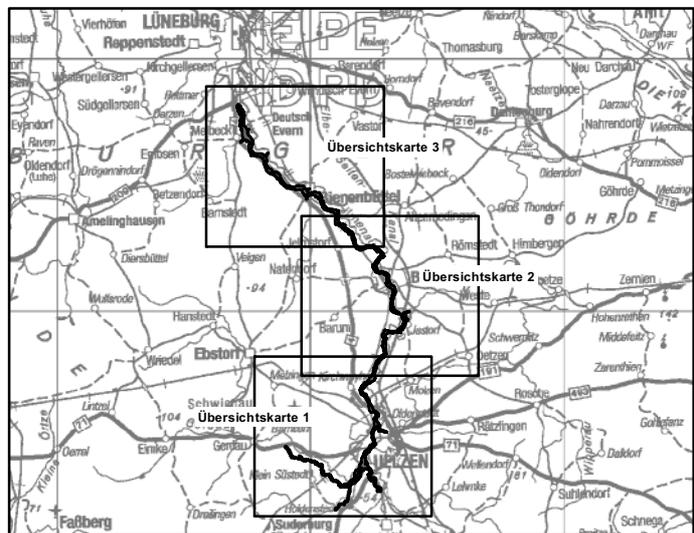


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau  
von Uelzen bis Lüneburg (Rote Schleuse)  
mit den Unterläufen  
der Stederau, Gerdau und Hardau  
in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen sowie  
der großen selbstständigen Hansestadt Lüneburg**

Bek. d. NLWKN v. 15.05.2013  
Az: 62023/1.5

**Übersichtskarte 2**



**Legende**

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl.: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Blattsschnitt der Arbeitskarten M. 1:5.000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

0 0,5 1 2 3 km

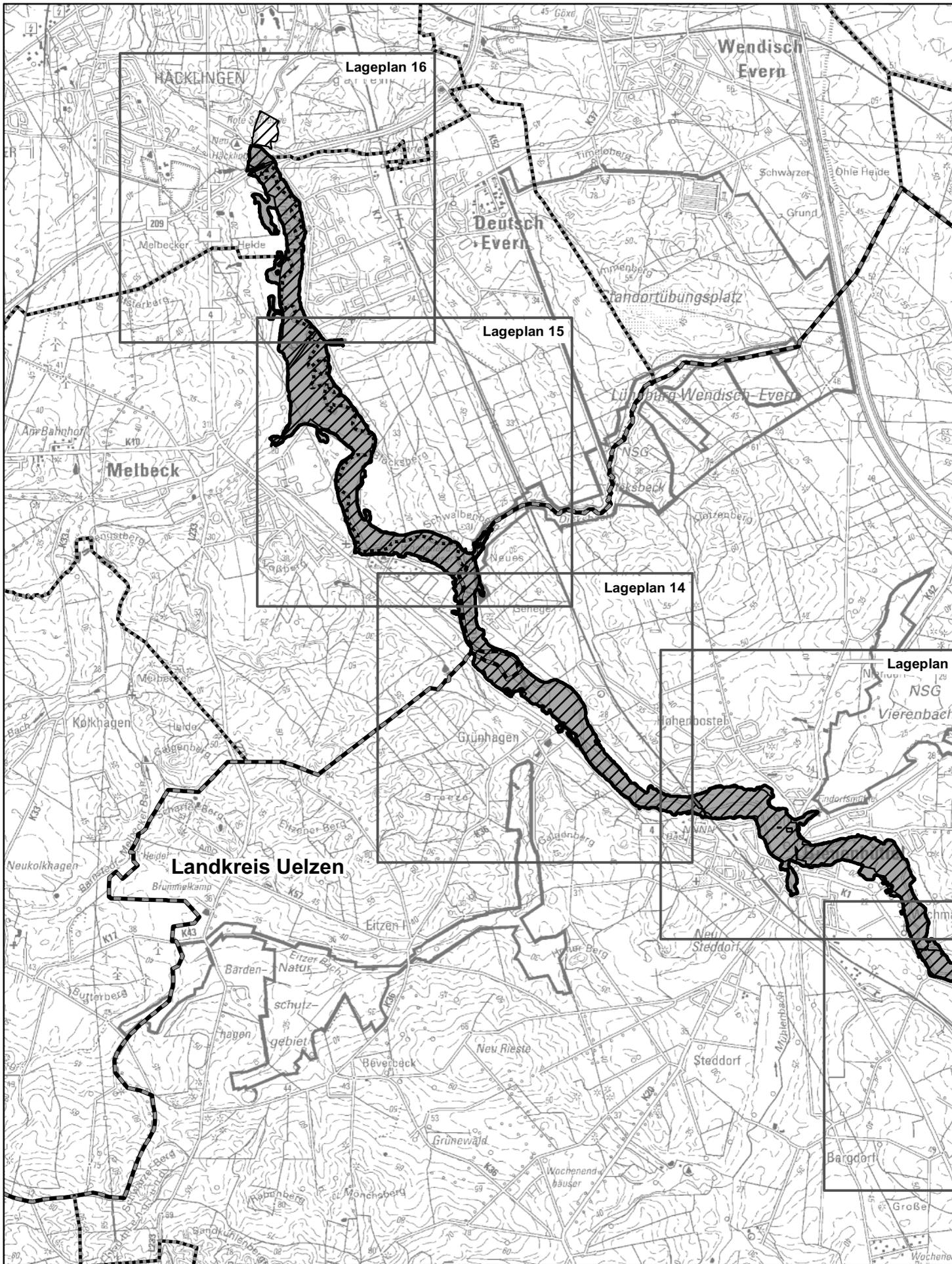
Maßstab 1:50.000

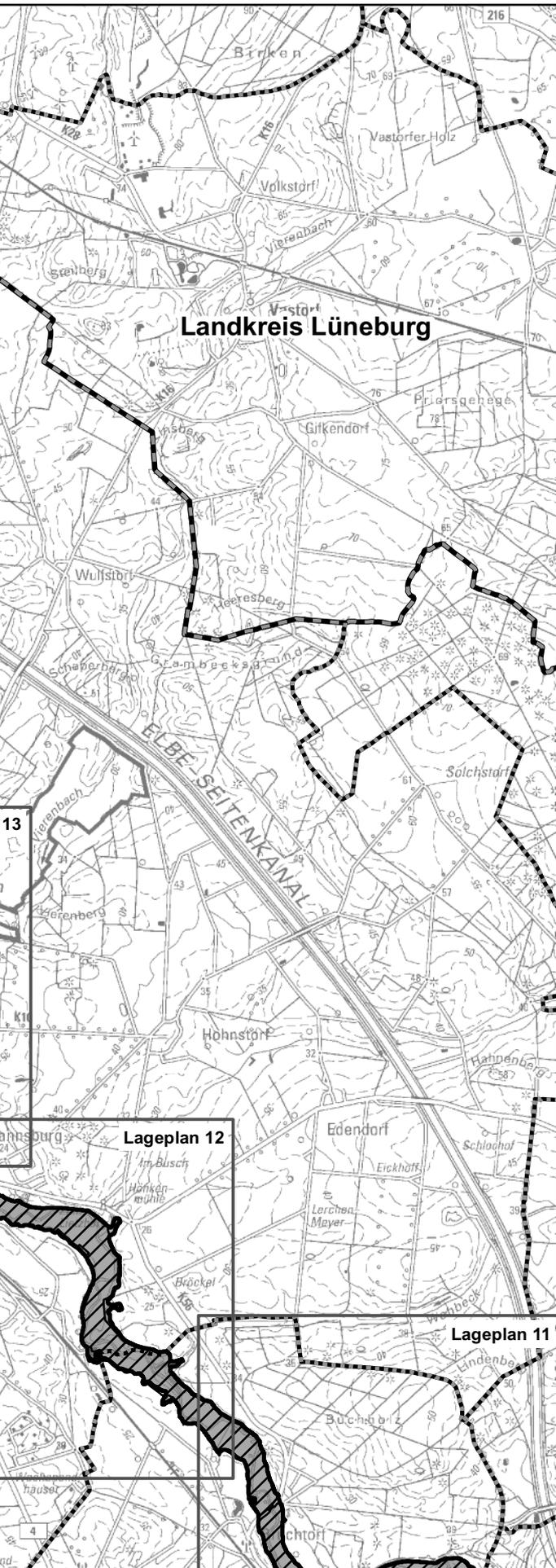


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  LGLN

Lüneburg, den 11.04.2013



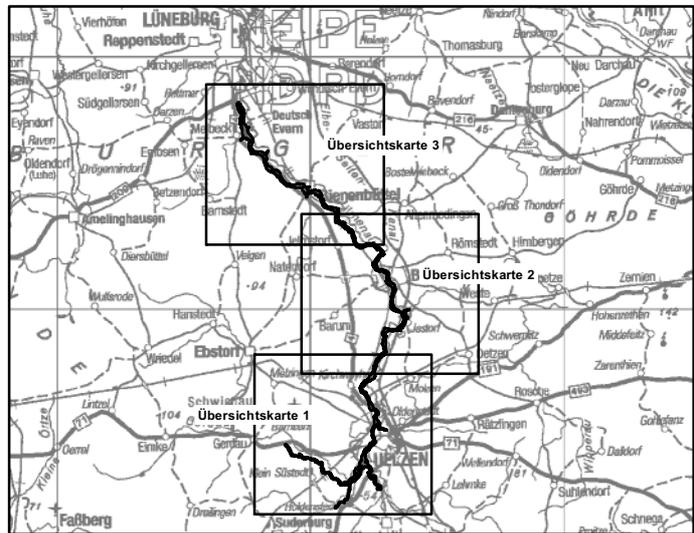


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau  
von Uelzen bis Lüneburg (Rote Schleuse)  
mit den Unterläufen  
der Stederau, Gerdau und Hardau  
in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen sowie  
der großen selbstständigen Hansestadt Lüneburg**

Bek. d. NLWKN v. 15.05.2013  
Az: 62023/1.5

**Übersichtskarte 3**



**Legende**

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl.: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Blattsschnitt der Arbeitskarten M. 1:5.000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

0 0,5 1 2 3 km

Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  LGLN

Lüneburg, den 11.04.2013

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Klaus Martens, Heidenau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 5. 2013  
— 4.1 LG000052797-11 ax —**

Herr Klaus Martens, Vaerloh 1, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 21. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 18, Flurstück 19/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 358

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Bernhard Rensmann,  
Lingen [Ems])****Bek. d. GAA Osnabrück v. 19. 4. 2013  
— 12-025-01/Ev —**

Herr Bernhard Rensmann, Sommerringen 13, 49811 Lingen/Ems, hat mit Antrag vom 27. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Produktionskapazität von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohgas beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49811 Lingen/Ems, Gemarkung Bramsche, Flur 127, Flurstück 25/1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 358

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Marrek Transport GmbH, Dissen am Teutoburger Wald)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 6. 5. 2013  
— 13-006-01/Ah —**

Die Firma Marrek Transport GmbH, Robert-Bosch-Straße 4, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, hat mit Antrag vom 13. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Robert-Bosch-Straße 4, Gemarkung Dissen, Flur 21, Flurstück 23/14.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 358

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht****Leitsätze  
zum Urteil des Ersten Senats vom 24. 4. 2013  
— 1 BvR 1215/07 —**

1. Die Errichtung der Antiterrordatei als Verbunddatei verschiedener Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, die im Kern auf die Informationsanbahnung beschränkt ist und eine Nutzung der Daten zur operativen Aufgabenwahrnehmung nur in dringenden Ausnahmefällen vorsieht, ist in ihren Grundstrukturen mit der Verfassung vereinbar.
2. Regelungen und Nachrichtendienste ermöglichen, unterliegen hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus den Grundrechten folgt ein informationelles Trennungsprinzip, das diesen Austausch nur ausnahmsweise zulässt.
3. Eine Verbunddatei zwischen Sicherheitsbehörden wie die Antiterrordatei bedarf hinsichtlich der zu erfassenden Daten und ihrer Nutzungsmöglichkeiten einer hinreichend bestimmten und dem Übermaßverbot entsprechenden gesetzlichen Ausgestaltung. Das Antiterrordateigesetz genügt dem nicht vollständig, nämlich hinsichtlich der Bestimmung der beteiligten Behörden, der Reichweite der als terrorismusnah erfassten Personen, der Einbeziehung von Kontaktpersonen, der Nutzung von verdeckt bereitgestellten erweiterten Grunddaten, der Konkretisierungsbefugnis der Sicherheitsbehörden für die zu speichernden Daten und der Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht.
4. Die uneingeschränkte Einbeziehung von Daten in die Antiterrordatei, die durch Eingriffe in das Brief- und Fernmeldegeheimnis und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erhoben wurden, verletzt Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GG.

— Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 358

## Stellenausschreibung

Beim **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, ist im Referat K 5 sofort der Dienstposten

**Referentin oder Referent**  
**Öffentlich-rechtliche Aufsicht**  
(BesGr. A 13/14 t bzw. EntgeltGr. 13)

zu besetzen.

Das Referat K 5 nimmt in Niedersachsen und Bremen die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsicht und des technischen Aufsichtsdienstes der gesetzlichen Unfallversicherungsträger in den Dienststellen der Bundeswehr wahr.

Qualifikationserfordernisse:

- Mit Diplom abgeschlossenes natur- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschul-/Universitätsstudium bzw. akkreditierter Masterabschluss, vorzugsweise der Fachrichtung Physik, Chemie, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau,
- Laufbahnausbildung zur Aufsichtsbeamtin oder zum Aufsichtsbeamten einer Sonderordnungsbehörde (Gewerbe- oder Bergaufsicht) oder einer Berufsgenossenschaft bzw. langjährige Tätigkeit bei einer vergleichbaren Behörde,
- Verwaltungskennntnisse zur Umsetzung sicherheitstechnischer Erfordernisse in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren,

- Verhandlungsgeschick sowie gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- Entschluss- und Durchsetzungsfähigkeit sowie Belastbarkeit.

Aufgabengebiet:

- Vertretung des Referatsleiters,
- Aufsicht auf dem gesamten Gebiet des Strahlenschutzes sowohl hinsichtlich ionisierender als auch nicht ionisierender Strahlung,
- Abgabe von technischen Stellungnahmen in Berufskrankheitenfeststellungs- und Wehrdienstbeschädigungsverfahren in den o. g. Fachgebieten,
- Untersuchung von tödlichen Unfällen und Massenanfällen.

Bemerkung:

Die Ausübung der Tätigkeit ist mit regelmäßigen, unter Umständen mehrtägigen Dienstreisen verbunden.

Bewerbungen sind schriftlich mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Nachweis bisheriger Tätigkeiten, Zeugniskopien, Lichtbild usw.) **bis zum 14. 6. 2013** zu richten an die Wehrbereichsverwaltung Nord, Dezernat ZA 2, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 359

## Neuerscheinung

Robert Thiele, **Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit**, Kommentar, 2. Auflage 2013, kartoniert, 108 Seiten, 29,90 EUR, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, ISBN: 978-3-555-01579-8.

Das am 10. 3. 2004 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), auf das sich die erste Auflage der Kommentierung Thieles bezog, hat in den vergangenen neun Jahren wesentliche Änderungen erfahren. Zu nennen ist vor allem die 2009 erfolgte Erweiterung der kommunalen Zusammenarbeit auf die Zusammenarbeitsform der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben ohne Zuständigkeitswechsel (Mandat). Ursprünglich war lediglich die Übertragung von Aufgaben (Delegation) gesetzlich vorgesehen. Ferner wurden mit dem Gesetzentwurf Genehmigungspflichten für interkommunale Zusammenarbeit reduziert. Darüber hinaus gab

es bedingt durch die Verabschiedung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 erheblichen Anpassungsbedarf, der zu der aktuell geltenden Neufassung vom 21. 12. 2011 geführt hat.

Diese und weitere Änderungen berücksichtigt die kürzlich erschienene zweite Auflage des Kommentars von Robert Thiele. Der Kommentar gibt einen guten Überblick über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes und ist sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen als auch für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker eine aktuelle und praxisnahe Hilfe.

Über den Autor: Robert Thiele, Ministerialdirigent a. D., ehemals Kommunalabteilung des Niedersächsischen Innenministeriums, heute Berater bei den beiden niedersächsischen Gemeindeverbänden.

– Nds. MBl. Nr. 17/2013 S. 359

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2013

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012  
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG